



Weißbuch 2024

„Zukunftsplan Landwirtschaft“

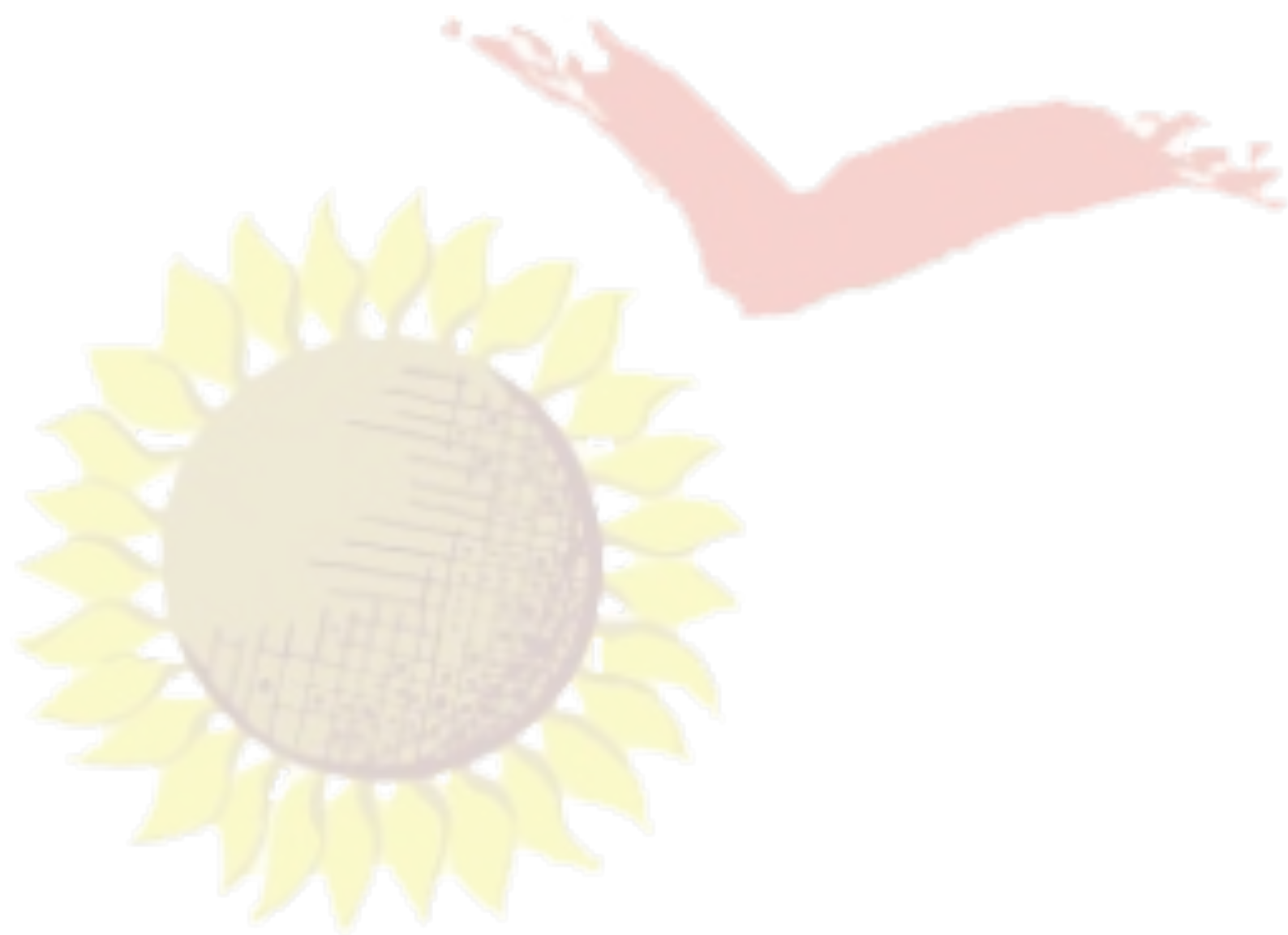


HERAUSGEBER


Landesbauernverband Brandenburg e.V.

ERARBEITUNG

Die Delegierten des 14. Landesbauerntags in Brand, Dahme-Spreewald
sowie die Assoziierten Verbände



Inhaltsverzeichnis



5	ZEIT FÜR EINEN ZUKUNFTSPAN LANDWIRTSCHAFT
5	WIRTSCHAFTLICHE SITUATION
6	SELBSTVERSTÄNDNIS DER LANDWIRTSCHAFT
6	DIE LANDWIRTSCHAFT ALS KERNWIRTSCHAFT
8	ÜBERPRÜFUNG VON EINSCHRÄNKUNGEN
10	ANPASSUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN
14	ZUKUNFTSFÄHIGKEIT
20	GESELLSCHAFTLICHER ANPASSUNGSDRUCK
22	55 PUNKTE ZUR ENTBÜROKRATISIERUNG

Zeit für einen Zukunftsplan Landwirtschaft

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von Kommissionen eingesetzt, Initiativen gegründet. Sie haben Vorschläge unterbreitet, wie die Landwirtschaft der Zukunft aussehen soll. Im Wesentlichen eint sie, dass sie das sogenannte Transformationsergebnis beschreiben, aber keinen genauen Handlungspfad aufweisen.

Der Landesbauernverband Brandenburg (LBV) hat vor dreieinhalb Jahren ein Angebotspapier mit dem „**Neuen Brandenburger Weg**“ vorgelegt. Dieser auf Gegenseitigkeit beruhende Ansatz fand in der Landespolitik großen Widerhall, jedoch blieb die Umsetzung hinter den Erwartungen zurück.

Daher hat der LBV die Aufgabe angenommen, deutlichere und konkrete Handlungsempfehlungen auszusprechen und damit einen **agrarpolitischen Impuls** für die nächste Legislatur zu setzen.

Ausgehend von einem 55 Punkte umfassenden Papier zum Bürokratieabbau, das als Anlage Teil des Weißbuchs wird, sind viele Eindrücke und Meinungen zusammengetragen, gebündelt und aufbereitet worden, um die **Vielschichtigkeit** zu verdeutlichen.

Die Landwirtschaft ist vermutlich die am stärksten regulierte Branche. Die Umsetzung eines einzelnen Punktes hilft nur begrenzt, vielmehr bedingen die verschiedenen Themenbereiche einander.

Daher braucht es jetzt einen verbindlichen und unteretzten „Zukunftsplan Landwirtschaft“ auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene für Perspektiven und die Weiterentwicklung unserer landwirtschaftlichen Unternehmen.

Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen. Jetzt kann auf den verschiedenen Ebenen frisch begonnen werden. Jetzt gibt es keine Gründe mehr, zu zögern.

Wirtschaftliche Situation

Die Landwirtschaft hat in den vergangenen Wochen verdeutlicht, in welchem wirtschaftlich enges Korsett die Landwirtschaftsbetriebe durch die Agrarpolitik der letzten Jahre gezwängt wurde. Daher hat der Großteil der Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Die Ursachen liegen bei Maßnahmen auf europäischer Ebene, genauso wie auf Bundes- und Landesebene. Diese lassen sich häufig nicht voneinander trennen. Leider tendiert Deutschland regelmäßig dazu, europäische Regeln noch zu verschärfen und so in nationales Recht zu übernehmen. Dies ist nicht nur unnötig, es verzerrt den europäischen Wettbewerb und schwächt die deutsche und regionale Landwirtschaft erheblich.

Nach einem wirtschaftlich guten Ausnahmejahr 2022/23 mit einigen Sondereffekten zeigt sich die ökonomische Situation der Landwirtschaft wieder **deutlich angespannter**, so dass fraglich ist, ob positive Betriebsergebnisse erreicht werden. Daher werden die wirtschaftlichen Aussichten auch so schlecht eingeschätzt, wie seit Jahren nicht mehr. Die Bemühungen, die Wertschöpfung zu verbessern, laufen größtenteils in Leere.

Im Vergleich von 2015 zu 2022 sind die **Betriebsmittelpreise um 42,5 %**

gestiegen.¹ Zusätzlich stiegen die Kosten für Veterinärleistungen im Vorjahresvergleich um rund 27 %.² Allein im Vergleich von 2022 zu 2023 sind die Kosten für z. B. Instandhaltungsarbeiten an Bauten um fast 9 % gestiegen.³ Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Produktionskosten gesamtheitlich steigen.

Nach den jüngsten Zahlen **sinken die Erzeugerpreise massiv** im Vergleich zum Vorjahr.⁴ Gerade bei den Marktfrüchten sind Verwerfungen bei den Preisen zu beobachten (Weizen -40%) und es werden mehrjährige Tiefststände erreicht. Stabiler ist die Situation bei den Erlösen aus der Veredlung. Die regionale Landwirtschaft muss zwar nicht direkt an den Weltmarkt liefern, hängt aber vom Weltmarktpreis ab. Anderenfalls erwerben die nachgelagerten Bereiche günstige Austauschprodukte auf dem Weltmarkt.

Dies alles führt dazu, dass die Landwirtschaftsbetriebe immer stärker auf Fördermittel angewiesen sind. Diese sind grundsätzlich gerechtfertigt, da die Landwirtschaft die **stärkste regulierte Branche** in der Europäischen Union ist und kein EU-Außenschutz besteht. Stattdessen werden verstärkt Bemühungen unternommen, weitere Freihandelsabkommen zu schließen, und damit Importen den Zugang auf den deutschen Markt zu erleichtern.

In dieser Situation sieht der Landesbauernverband Brandenburg die Notwendigkeit, einen Diskussionsbeitrag in Form eines Weißbuchs vorzulegen.

¹ <https://www.agrimand.com/magazin/betriebsmittelpreise-in-der-landwirtschaft/> (abgerufen am 03.03.2024).

² <https://www.agrarheute.com/management/finanzen/agrarkosten-bleiben-sehr-hoch-kosten-falle-fuerlandwirte-schnappt-614394> (abgerufen am 08.03.2024).

Selbstverständnis der Landwirtschaft

Agrarpolitik muss wieder neu gedacht werden. Dabei ist Landwirtschaft als Teil der Ernährungssicherung sowie der Rohstoff- und der Energieerzeugung zu betrachten. **Urproduktion muss sich wieder lohnen und selbst tragen**; weitere Standbeine dienen der Risikovorsorge.

So müssen attraktive, niederschwellige Anreize für Landwirtschaftsbetriebe gesetzt werden statt der ständigen Drohung von Kontrollen und Sanktionen.

Soweit neue Regelungen der Landwirtschaft auferlegt werden, muss der finanzielle Ausgleich des Minderertrags und des Mindererlöses berechnet werden, da ohne Gewinnanteile kein Wirtschaften möglich ist.

Auch die Rolle der Landwirte, die echten Naturschützer, muss wieder anerkannt werden, die zugleich wirtschaftlich nachhaltig sind. Es muss klar sein, dass **gesellschaftliche Anforderungen auch gleichzeitig gesellschaftliche Kosten** bedeuten, welche nicht zulasten des Berufsstands erfolgen dürfen.

Die Landwirtschaft als Kernwirtschaft

In der Vergangenheit ist die Bedeutung der Landwirtschaft in Brandenburg gemessen am Bruttosozialprodukt erheblich zurückgegangen. Dies ging damit einher, dass Selbstversorgungsgrade für die

³ <https://www.agrarheute.com/management/finanzen/agrarkosten-bleiben-sehr-hoch-kosten-falle-fuer-landwirte-schnappt-614394> (abgerufen am 08.03.2024).

⁴ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Landwirtschaftspreisindex-Forstwirtschaftspreisindex/inhalt.html> (abgerufen am 03.03.2024).

verschiedenen Produkte gesunken sind. Die Region Brandenburg-Berlin kann sich so z. B. weder mit Milch noch Rindfleisch noch Hühnereiern selbst versorgen.⁵ Bei dem vermutlich wichtigsten Grundnahrungsmittel, der Kartoffel, ist der Selbstversorgungsgrad bei unter einem Drittel angekommen.⁶

Die vielfältigen Krisen der letzten Jahre haben Brandenburgs und Deutschlands **Abhängigkeit von Importen** gezeigt. Aufgrund der weltpolitisch unsicheren Zeit kann es sich jedoch kein Land mehr leisten, für eine **sichere Lebensmittelversorgung** auf Drittstaaten angewiesen zu sein.

Daher ist die **Ernährungssicherheit** durch eine nachhaltige heimische Agrarstruktur als **Staatsziel** in die Landesverfassung aufzunehmen. Dazu ist in Anknüpfung an die Rechtswissenschaft⁷ folgende Ergänzung in Art. 43 Abs. 1 LVerf erforderlich:

Art. 43

Land- und Forstwirtschaft

(1) Die Nutzung des Bodens durch die Land- und Forstwirtschaft muß auf Standortgerechtigkeit, Stabilität der Ertragsfähigkeit und ökologische Verträglichkeit ausgerichtet werden. **In diesem Rahmen fördert der Staat zugleich eine nachhaltige Agrarstruktur zur Ernährungsversorgung.**

Diese Verfassungsergänzung hat direkte und indirekte Folgen. So wird das Verwaltungshandeln direkt beeinflusst, da es

sich künftig um ein verfassungsrechtliches Ziel handelt. Im Einzelnen bedeutet das:

- Berücksichtigung der Auswirkungen des Handelns auf die Produktivität in Abwägungsprozessen
- Ermessensentscheidungen umfassen die Produktivität als obligatorisches Kriterium
- Einschränkung eindimensionaler, d. h. auf ein einzelnes Ziel ausgerichtete, Förderrichtlinien, da Produktion immer ein mitentscheidender Faktor ist.

Demgegenüber stehen eine Vielzahl von indirekten Folgen, die sich aus dem Staatsziel als Verfassungsauftrag ergeben. Das Land Brandenburg müsste in seiner eigenen Rechtsmacht stehende Regelungen erlassen, um das gesetzte Staatsziel zu erreichen. Dieses ist selbstverständlich nicht prioritär und nicht einzeln als einziges Staatsdogma zu verfolgen. Vielmehr ist das Land gehalten, die bestmögliche Zielerreichung sicherzustellen. Daraus ergeben sich zwei Handlungsfelder, auf denen das Land selbst direkt handlungsfähig ist.

Es bedarf einer stärkeren Verankerung von Produkten aus Brandenburg in der Verpflegung.

- Die aktuell bereits bestehenden, ausschreibungsfesten **Qualitätszeichen** sind von Baden-Württemberg zu lösen und als eigene Siegel zu entwickeln. Dabei ist insbesondere auf die aktuelle Agrarstruktur Rücksicht zu nehmen und lediglich über einen zeitlich gestreckten Stufenplan die Anpassung

⁵ <https://agrarbericht.brandenburg.de/abo/de/start/produktion/tierhaltung/> (abgerufen am 03.03.2024).

⁶ <https://www.topagrar.com/acker/news/berlin-brandenburg-selbstversorgungsgrad-bei-kartoffeln-faellt-unter-30-12660505.html> (abgerufen am 02.03.2024).

⁷ https://www.bauernverband.de/fileadmin/user_upload/dbv/pressemitteilungen/2023/KW_01_bis_KW_20/KW_04/11123_Gutachten_Verfassung_Martinez2023_fin.pdf (abgerufen am 03.03.2024).

der Produktion zu einer bestimmten Produktionsweise vorzunehmen.

- Die Nutzung des Siegels ist in allen Landeskantinen für Ausschreibungen vorzuschreiben. Der Speiseplan hat sich **nach dem Marktangebot** auszurichten. Das Marktangebot wird über Nachfrage geschaffen.
- Die verwaltungsinterne Versorgung ist zu regionalisieren. Dabei müssen die Landeseinrichtungen **mindestens 50 %** des Speise- und Getränkeangebots aus Brandenburg beziehen, wobei insbesondere auch das Verhältnis zwischen ökologisch und konventionell erzeugten Produkten ausgewogen sein muss. Eine Verarbeitung in Berlin ist dabei nicht ausreichend.

Die regionale Ernährungssicherung wird als **Teil der Daseinsvorsorge** eingestuft.

- In der Umsetzung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes hält das Land im Rahmen seiner Zuständigkeit Lebensmittel aus Brandenburg vor.
- Das Land trägt dafür Sorge, dass jede Brandenburgerin und jeder Brandenburger Zugang zu regionalen Lebensmitteln hat und diese auch erschwinglich sind. Dazu gehört, dass das Land aktiv Kostensteigerungen durch politische Entscheidungen vermeidet und ihnen aktiv entgegentritt.

Überprüfung von Einschränkungen

In den letzten Jahrzehnten, aber insbesondere den letzten Jahren, ist eine sehr starke Ausrichtung hin zu Zielen wie Natur-, Umwelt- und Klimaschutz zu beobachten. Begleitend ist auch eine erhebliche Zunahme des Kontrolldrucks auf die Landwirtschaft zu erkennen. Eine

Kontrolllast, der in keinem anderen Bereich so gelebt wird und ein grundlegendes Misstrauen gegenüber einer gesamten Branche ausdrückt. Dies hat an vielen Stellen dazu geführt, dass Produktionsabläufe gestört wurden.

Der Fakt, dass in und mit der Natur gearbeitet wird, wird völlig außer Acht gelassen. Es bedarf einer intensiven Überprüfung aller Vorgaben in Verbindung mit dem Ziel einer regionalen Ernährungssicherung. Dabei sind drei Themenkomplexe vordringlich.

Die **düngerechtlichen Vorgaben** sind auf ihre Praktikabilität und Realitätsnähe zu überprüfen. Anderenfalls droht der Agrarstandort seine Leistungsfähigkeit zu verlieren.

- Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger muss wieder auf tagsüber aufgetauten Böden möglich sein. Es ist irrelevant, ob der Boden morgens gefroren war oder nicht. Entscheidend ist, dass bei der Einarbeitung der Boden aufgetaut ist, damit die Nährstoffe nicht oberflächlich verbleiben und weggespült werden können.
- Die rechnerische Mindestausnutzung von Gülle und Gärresten ist auf das vorherige Niveau abzusenken (Anlage 3 zur DüV). Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass zwischen 2019 und 2021 Ergebnisse auf eine derart hohe *Mindestausnutzung* hingewiesen hätten.
- Die **Stoffstrombilanz** muss grundlegend reformiert oder abgeschafft werden. Die Stoffstrombilanz hat nachweislich keinen positiven Effekt. Sie ist unnötig und führt durch Verfälschung der Ergebnisse zu falschen Schlussfolgerungen.⁸ Daher ist die

⁸ LAB, Datenermittlung zur Evaluierung der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) entsprechend Düngegesetz und Beschluss des BMEL-

Leistungsjahr 2021/2022, <https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Projektbericht->

Stoffstrombilanz in der aktuellen Form abzuschaffen. Eine grundlegende Reform, die im Wesentlichen aus einer Verschlankung bestehen kann, ginge nur mit der Streichung der formelhaften Düngebedarfsermittlung einher.

- Die Unterdüngung in Höhe von 20 % unter dem Düngebedarf in nitratbelasteten Gebieten ist unwissenschaftlich und willkürlich. Im Regelfall sind in Brandenburg die Ursachen belasteter Gebiete Altlasten. Eine Unterdüngung wird daher keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben.
- In nitratbelasteten Gebieten muss auch im Herbst nach der Hauptfrucht noch die Möglichkeit bestehen, organische Düngemittel auszubringen, soweit das gesamte betriebliche Saldo dabei nicht überschritten wird.
- Jährliche Nmin-Proben in nitratbelasteten Gebieten sind abzuschaffen. Solange das Verursacherprinzip nicht umgesetzt ist, indem einzelbetriebliche Ausnahmegenehmigungen geschaffen werden, haben diese keinen Mehrwert und verursachen bei den Betrieben nur zusätzliche Kosten.

Pflanzenschutz ist integraler Bestandteil der landwirtschaftlichen Produktion und dient der Sicherstellung der Lebensmittelezeugung.

- Pflanzenschutz zielt immer auf die Verdrängung ungewollter Organismen ab, um die Gesundheit der Hauptkultur zu sichern und damit einen auskömmlichen Ertrag in guter Qualität zu erwirtschaften.
- In der Europäischen Union zugelassene Wirkstoffe müssen auch uneingeschränkt in Deutschland zugelassen sein. Ein Alleingang Deutschlands hat direkte Auswirkungen auf die

Wettbewerbsfähigkeit deutscher Betriebe und unterwandert die **Europäische Idee des Gemeinsamen Binnenmarktes**. Diese Missachtung der EU-Grundprinzips wird abgelehnt. Darüber hinaus ist es Ausdruck einer gewissen Wissenschaftsfeindlichkeit, da es keine fachliche Begründung für solche Alleingänge gibt.

- Die Ausnahme vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 2 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz) hat neben den genannten Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen auch für Ackerland zu gelten. Ein pauschaler Ausschluss führt in vielen Fällen zu faktischen Stilllegungen, da auch zeitliche Bearbeitungsregime in den dort genannten Gebieten bestehen, die letztlich den mechanischen Pflanzenschutz erheblich erschweren bis unmöglich machen.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, unabhängig, ob sie für die konventionelle oder die ökologische Bewirtschaftung angewendet werden dürfen. Der Einsatz erfolgt im Regelfall fachlich begründet und nicht leichtfertig, insbesondere da aus ökonomischen Gründen eine überbordende Anwendung unsinnig wäre.
- Betriebe, die im Rahmen der **bodenschonenden Bearbeitung** lediglich chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einsetzen, dürfen langfristig keine bürokratischen Nachteile erfahren.
- Neben dem chemischen Pflanzenschutz ist der mechanische Pflanzenschutz zu stärken. Dazu gehört

zunächst der langfristige Erhalt des geringeren Mineralölsteuersatzes für landwirtschaftliche Fahrzeuge (**Agrardiesel**), solange keine alternativen Antriebsarten mit entsprechenden Leistungsparametern und wettbewerbsfähigen Kosten zur Verfügung stehen.

Der Verwaltungsaufwand der EU-Förderung ist zu reduzieren. Kontrollen dürfen nicht von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber dem Handeln der Landwirte getragen sein, sondern müssen sich – wie in anderen Branchen auch – darauf konzentrieren, schwerwiegende Verstöße mit offensichtlicher Betrugsabsicht zu verhindern.

→ Die Vorschrift zur Anwendung der **Profil-App** gehört abgeschafft. Kontrollen sind hoheitliche Aufgaben, die nicht auf den Förderempfänger abgewälzt werden dürfen. Darüber hinaus zeugt die fast vollständige Überwachung von einem erheblichen Misstrauen gegenüber den Landwirten. Vielmehr muss es bei stichprobenartigen Vor-Ort-Kontrollen bleiben, um Angemessenheit zu wahren und gleichzeitig das Prinzip der Risikobasiertheit einzuhalten. Auch wurde durch diese Umstellung der Aufwand für die Landwirtschaft deutlich erhöht, ohne den Prämiensatz anzupassen. Diese ökonomische Mehrbelastung ist nicht gerechtfertigt.

→ Das **Kulturwechselgebot** zum Erhalt des Ackerlandstatus nach spätestens fünf Jahren ist abzuschaffen und künftig an die Nutzungsform des Ackerlands zu knüpfen. Bis zur Abschaffung bzw. Neuregelung dürfen diese Betriebe keine Nachteile durch z. B. von Alleen wachsende Wurzeln erleiden,

wenn im 5-Jahres-Zyklus gepflügt wird. Dies gilt ebenso für Ersatzpflanzungen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

- Falschcodierungen müssen bei Vorhandensein der tatsächlichen Belege und der Dokumentation aus der Acker Schlagkartei behoben werden können.
- Der Agrarantrag selbst ist zu vereinfachen. Dies ist strukturell durch einen stärkeren Fokus auf die einkommenswirksame Komponente, d. h. die Basisprämie, zu erreichen. Zusätzliche Anforderungen und Programme verkomplizieren an vielen Stellen unnötig. Einheitliche Codierungen für gleiche Sachverhalte, z. B. bei der GLÖZ-8-Stilllegung und der ÖR-Stilllegung, führen zu einer Vereinfachung und einem geringeren Anlastungsrisiko.

Anpassung der Rahmenbedingungen

Die Vielzahl an derzeit bestehenden Regelungen führt zu einer hohen Komplexität und Widersprüchen. Die praxiserichte Handhabung ist erschwert, was zu hoher Unsicherheit und Stagnation führt. Es ist daher notwendig, eine langfristig angelegte Strategie zur Reduzierung der Reglungsdichte zu entwickeln, die den Landwirten gleichzeitig **ökonomisch tragfähige Entwicklungsperspektiven** aufzeigt und nicht zur **Innovationsbremse** wird.

Der Landesbauernverband Brandenburg hat vor dreieinhalb Jahren mit dem „Neuen Brandenburger Weg“ ein Angebot unterbreitet,⁹ das darauf ausgerichtet ist, die ökonomische Situation der Betriebe durch eine gewisse Ökologisierung der Landwirtschaft voranzubringen. Dieser Ansatz wurde von der Politik bis heute nur wenig bis gar nicht weiterverfolgt und

⁹ <https://lbv-brandenburg.de/2-uncategorized/180-der-neue-brandenburger-weg> (abgerufen am 25.02.2024).

umgesetzt. Die Politik ist nun gefordert, die Weichen zu stellen, um die Landwirtschaft zukunftsfest zu machen.

Ein grundsätzlich neuer Aspekt der aktuellen EU-Förderperiode sind **Ökoregelungen**. Sie müssen erfüllt werden, um die Basisprämie in voller Höhe zu erhalten.

→ Die mit starken Bewirtschaftungseinschränkungen versehenen, freiwilligen Ökoregelungen werden indirekt durch Kürzung der Einkommensgrundstütze finanziert. Durch die Absenkung der Prämienhöhe, bei gleichzeitig steigenden Grundanforderungen, wird der Ansatz und Grundgedanke der Gemeinsamen Agrarpolitik ad absurdum geführt. Die Grundgedanken für die erste Säule sind: Landwirtinnen und Landwirte zu **unterstützen** und die **Produktivität** in der Landwirtschaft zu verbessern sowie eine **sichere Versorgung** mit bezahlbaren Nahrungsmitteln zu gewährleisten. Darüber hinaus soll den Landwirten der Europäischen Union **ein angemessenes Einkommen** ermöglicht werden.¹⁰ Daher sollte das System der Ökoregelungen abgeschafft und zur einheitlichen Basisprämie zurückgekehrt werden.

→ Soweit das System Ökoregelungen bestehen bleibt, dürfen keine neuen Ökoregelungen eingeführt werden. Dies würde das System weiter verkomplizieren und kann zu einem zusätzlichen Mittelabfluss aus Brandenburg und seinen Betrieben führen. Zur Stärkung der regionalen Landwirtschaft sind diese Mittel jedoch in der Region zu halten. Brandenburger Landwirtschaftsbetriebe sind aufgrund des aktuellen Handelssystems auf eine hohe Einkommenswirksamkeit

angewiesen, um Landwirtschaft auch künftig flächendeckend sicherzustellen.

→ Es bedarf eines zwingenden Zusammenhangs zwischen Betriebssitz und Maßnahmen im Rahmen der Fördermaßnahmen, um Fördermitteltourismus zu verhindern.

→ Darüber hinaus muss die **Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete** auf Dauer zu erhalten. Dabei müssen die Kriterien so gefasst werden, dass auch alle benachteiligten Standorte in den Anwendungsbereich kommen. So dürfen z. B. ehemalige Tagebaustandorte aufgrund eines hohen Ascheanteils nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die Kriterien, obwohl die Statistik eine erhöhte Fruchtbarkeit suggeriert. Brandenburg ist Bergbauland und daraus dürfen keine Nachteile entstehen.

Das **Agrarorganisationen- und -lieferkettengesetz** muss zu dem scharfen Schwert werden, wie es geplant war.

→ Die Lieferbeziehungen zwischen Marktteilnehmern müssen verbindlicher werden. Eine marktorientierte Lösung ist nur bei etwaiger „Waffen“gleichheit möglich, die aktuell nicht gegeben ist. Um dieses Defizit zu beheben, müssen Erzeuger einen Anspruch auf schriftliche und verbindliche Lieferverträge haben. Dies gilt nicht nur im Rahmen des Art. 148 GMO für Milchlieferverträge, sondern auch für andere Produktgruppen, damit alle Erzeuger abgesichert sind und planen können.

→ Zur Stärkung der Lieferkette und damit auch der fairen Handelspraxis sind Regelungen zur **Transparenz** in der

¹⁰ https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/cap-glance_de (abgerufen am 06.03.2024).

Verkaufsauslage einzuführen. So darf nationale und nicht-nationale Ware künftig nicht mehr zusammengelegt, solange nur beim Preisschild die gemischte Herkunft dargestellt wird. Damit kann insbesondere der heimische Sonderkulturanbau gestärkt werden. Wenn regionale Früchte nicht mehr mit z. B. südamerikanischen Früchten vermischt werden, dann dient dies der Transparenz und ermöglicht eine bewusste Verbraucherentscheidung. Sind gemischte Auslagen nicht zu vermeiden, ist die anteilige Herkunft durch den Letztveräußerer darzustellen.

- Soweit es zu **Preisanpassungen** beim Letztverkäufer kommt, trägt der Letztverkäufer die Verantwortung, dass diese bei jedem Glied der Lieferkette anteilig angemessen ankommt.

Um die Akzeptanz von geschützten Arten, die Schäden verursachen können, herzustellen, müssen die Schäden unkompliziert ersetzt oder Möglichkeiten zur Regulierung und Lenkung der Population angeboten werden.

- Für den Wolf ist dringend ein **aktives Regulierungsmanagement** einzuführen. Dafür ist der Wolf aus dem Anhang IV in den Anhang V der FFH-Richtlinie und in den Ländern in das Jagdrecht zu überführen.
- **Fraßschäden** durch geschützte Vogelarten sind künftig durch das Land zu ersetzen. Wo regelmäßig eine Vergrämung unzulässig ist, muss der Naturschutz auch die finanzielle Verantwortung in unserer Kulturlandschaft übernehmen. Derartige Schäden sind unmittelbare Vermögensschäden und daher nicht mehr durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums abgedeckt.
- Das Verfahren der **Entnahme von Bibern** muss vereinfacht und beschleunigt werden. In der Kulturlandschaft

ist der Biber vorrangig in bereits bestehenden Naturschutzgebieten sowie in Wäldern zu erhalten. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten Biber entnommen werden können. Biberdämme, die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen haben, dürfen durch die Bewirtschafter ohne weiteres Verfahren entfernt werden. Etwaige Schäden sind durch das Land zu tragen. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums ist überbeansprucht.

Gesetzliche Duldungspflichten für Strom-, Gas- und Telekommunikationsleitungen werden abgelehnt.

- Der Bau von Leitungen, sei es für Strom oder Telekommunikation, nimmt im Zuge der Digitalisierung und des Ausbaus Erneuerbarer Energien Tempo auf. Um dies zu unterstützen, wird regelmäßig über gesetzliche Duldungspflichten gesprochen. Die regionalen Versorger verfügen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und Telekommunikationsgesetz (TKG) über solche Duldungsrechte. Nun sollen auch Betreiber von anderen Energieanlagen diesen Vorteil erhalten. Dies wird abgelehnt, solange kein Mitspracherecht zur Verlegung, gesetzliche Mindestbedingungen und auskömmliche, sich **jährlich wiederholende Entschädigungszahlungen** geregelt sind.
- Die gute Struktur landwirtschaftlicher Flächen in Brandenburg darf durch Leitungsbau nicht gefährdet werden. Dabei sind Eingriffe minimalinvasiv, zu angemessenen Entschädigungsbeträgen und mit besonderer Rücksicht auf Drainagen, Bewässerung und andere Einrichtungen vorzunehmen.

Künftig sollte der **Arbeitsschutz** auf Landwirtschaftsbetrieben durch die Berufsgenossenschaft SVLFG überprüft werden.

- Landwirtschaftsbetriebe haben erhebliche Besonderheiten in ihrem Aufbau und ihrer Struktur. Daher weisen auch die Arbeiten und Arbeitsplätze, bedingt durch ihr einzigartiges Arbeitsspektrum, Besonderheiten auf. Dies gilt es bei Kontrollen zu berücksichtigen. Die Berufsgenossenschaft verfügt über besondere Kenntnisse über die Landwirtschaft und ist damit für Kontrollen eher geeignet als das Amt für Arbeitsschutz.
- Die Kontrollkriterien sind dabei zwischen den verschiedenen Kontrolleinrichtungen zu harmonisieren. Soweit eine speziellere Fachbehörde keinen Beanstandungen an einem konkreten Sachverhalt hat, muss dies auch für Arbeitsschutzkontrollen gelten.

Der **Immissionsschutz** wird immer häufiger zu einem Entwicklungs- und Innovationsbremser.

- Die TA-Luft greift erheblich in die Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben ein und zwingt diese teilweise zur Aufgabe. **Tierwohlgerechte Umbauten** oder Umbauten, die zur Erfüllung gesetzlicher Standards erforderlich sind, müssen daher von den Regelungen der TA-Luft befreit werden und unter einem erweiterten Bestandschutz weitergeführt werden.
- Das immissionsschutzrechtliche Verfahren ist zu vereinfachen und zu komprimieren. So sind Tierhaltungsanlagen mit flächengebundener Tierhaltung anders zu bewerten als klassische Industrieanlagen. So sind Industrieanlagen im Regelfall ein Teil größerer zusammenhängender Anlagen, die konzentrierte Punktquellen sind. Tierhaltungsanlagen mit flächengebundener Tierhaltung sichern hingegen ab, dass auf den Flächen keine weiteren Immissionen entstehen, wodurch die

Last zumindest rechnerisch flächig verteilt wird.

Die **Bindung an Kulissen** hindert eine gleichmäßige Teilhabe der Landwirtschaftsbetriebe.

- Der Trend, Förderprogramme an Kulissen zu knüpfen, z. B. beim Blühstreifenprogramm, ist nicht nachvollziehbar und scheint willkürlich. Konsequenz ist, dass die Betriebe in der Kulisse partizipieren können und außerhalb nicht. Soweit nicht zwingende Gründe für eine Kulissenbildung bestehen, ist davon künftig abzusehen.
- Die Berechnung und Erstellung von Kulissen muss transparent werden. Die Betroffenen müssen direkt nachvollziehen können, nach welchen Kriterien die Kulissen ausgewiesen wurden.

Die **verkehrsrechtlichen Regeln** müssen an die moderne Technik angepasst werden.

- Das jährliche Stellen der Anträge für Überlängen und Überbreiten ist ein enormer bürokratischer Aufwand. Es braucht Dauergenehmigungen, die nicht nur auf drei Landkreise begrenzt sind wie bisher, sondern landesweit gelten.
- Als weitere Vereinfachung und zur Senkung des Unfallrisikos sollte in den peripheren Gebieten, d.h. ab 15 km Entfernung zu einer Großstadt, ein **Begleitfahrzeug** bei landwirtschaftlichen Maschinen entbehrlich sein.
- Für eine effektive, klimaschonende Wegeführung und zur Entlastung des innerstädtischen Verkehrs, sind **Kraftfahrstraßen** während der

Vegetationsperiode,¹¹ d.h. von Vorfrühling, also Mitte Februar, bis Spätherbst, also Mitte November, auch für landwirtschaftlichen Verkehr freizugeben.

Zukunftsfähigkeit

Neben den kurzfristigen Maßnahmen sind eine Vielzahl von Maßnahmen Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der Landwirtschaft. Als vordringliche Probleme sind dabei der Fachkräftemangel, Wertschöpfungsaussichten und Bodenverknappung zu nennen.

Es bedarf eines stärkeren Engagements bei der **Nachwuchsausbildung**.

- Die Rahmenbedingungen in den Berufsschulen sind zu verbessern. Es bedarf **höherer Lehrerzahlen**, einer stärkeren Einbindung von Praktikerinnen und Praktikern, z. B. auch durch attraktive monetäre Anreize, aber auch der Sicherstellung einer einheitlichen Ausbildung in der Landwirtschaft.
- In der **Meisterausbildung** ist auf die Agrarpolitik ein stärkerer Schwerpunkt zu legen. Die Landwirtschaft ist erheblich geprägt von politischer Einflussnahme. Aufgeklärte Meisterinnen und Meister helfen, die Demokratie zu pflegen und als Multiplikatoren im ländlichen Raum zu agieren. Dies kann beispielsweise im Zuge eines Projekts entsprechend AGRARaktiv und LANDaktiv erfolgen oder in direkter Zusammenarbeit mit dem LBV.
- Außerhochschulische **Fort- und Weiterbildung** muss dementsprechend langfristig und zuverlässig gefördert werden. Diese ist gerade mit Blick auf die steten Herausforderungen unerlässlich. Dazu gehört, dass das Land

Weiterbildungsveranstaltungen zielgerichtet in etablierten Einrichtungen durchführt, damit die Institutionslandschaft nicht zerfasert und erhalten bleibt. Darüber hinaus ist die Richtlinie ländliche Berufsbildung (LBb-Richtlinie) dauerhaft zu erhalten und gemeinsam mit den Bildungsanbietern im Land weiterzuentwickeln.

- Die Bildung in Grund- und Oberschule muss durch **Praxistage** die handwerklichen und grünen Berufe wieder mehr besichtigen. Dabei ist, gemeinsam mit den beiden vorgenannten Projekten, ein weiteres Projekt zu initiieren.
- Der Erwerb des **Führerschein T** ist finanziell dauerhaft zu fördern, um die Attraktivität der Ausbildung zu steigern. Der Führerschein T darf jedoch kein Bestandteil des Berufsbilds sein.
- Der Agrarstrandort Brandenburg benötigt eine gute und eigene landwirtschaftliche Universitätsausbildung. Die Vielzahl der agrarwissenschaftlichen Einrichtungen zeigt die besondere Relevanz Brandenburgs in der Forschung. Dies muss sich auch in der Lehre abbilden. Dazu bedarf es eines **eigenständigen Studiengangs Agrarwissenschaften** an einer der Brandenburger Universitäten. Zu überlegen ist dabei insbesondere, die speziellen Herausforderungen der Lausitz als Anknüpfungspunkt zu nutzen und die landwirtschaftliche Hochschulbildung an der BTU Cottbus-Senftenberg zu etablieren.

Der **Zugang zu Land** als eine wichtige Ressource in der Landwirtschaft ist zu sichern. Dabei geht es jedoch nicht nur um den Kauf oder die Pacht, sondern

¹¹ <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/phaenologische-jahreszeiten.pdf> (abgerufen am 01.03.2024).

insbesondere um den **Verlust fruchtbarer Böden** zu vermeiden.

- Das Bodenrecht ist zu entbürokratisieren. Dazu sind der große Prüfungsaufwand der Aufstockungsbedürftigkeit und -würdigkeit abzuschaffen oder jedenfalls zu reformieren. Ein Landwirtschaftsbetrieb ist immer **aufstockungsbedürftig**. Ein Betrieb benötigt immer Eigentum, um langfristige Bewirtschaftungssicherheit zu erlangen. Demgegenüber ist die langfristige Perspektive durch die Qualität der Bewirtschaftung und damit den Ertrag reguliert, insbesondere aber durch die Finanzmarktregulation.
- **Erwerbsvorgänge zwischen Verwandten** in gerader Linie müssen genehmigungsfrei und nur noch anzeigepflichtig sein, um die Statistik zu führen und etwaige Umgehungsgeschäfte überprüfbar zu machen.
- Bund, Land und Kommunen müssen als normale Teilnehmer am Bodenmarkt fungieren und bedürfen keiner Privilegierung. Der wilde Bebauungsdruck durch hoheitliche Träger ist heute enorm und das Verständnis von Transparenz ein gänzlich anderes als in Zeiten des Erlasses des aktuellen Bodenrechts.
- Preise sind am **landwirtschaftlichen Ertragswert** zu orientieren. Eine Fläche kann nur das kosten, was auf ihr erwirtschaftbar ist. Dies gilt für Pacht und Kauf gleichermaßen. Darüber hinaus bedarf es langfristiger Pachtverträge. Zu den Flächen sollten vorrangig diejenigen Zugang erhalten, die in der Region verankert wirtschaften.
- Die BVVG-Flächen sind **abschließend zu verkaufen** und landwirtschaftlichen Betrieben zu übertragen. Aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenz der Agrarstruktur bei den Ländern hat dies durch die Länder zu erfolgen, um Länderspezifika besonders zu

berücksichtigen. Dabei sind solche Betriebe zu bevorzugen, die regional verankert wirtschaften und deren Eigentümerstruktur einen regionalen Bezug zeigen. Einzelne Verkaufsvorgänge dürfen nicht größer als 12 ha sein. Flurstücke, die bereits allein größer sind, sind auszumessen und aufzuteilen, damit sie als kleinere Flurstücke veräußert werden können.

- Die sogenannten **Preußenflächen** dürfen als Flächen im Eigentum des Landes nicht zur Tauschware für nichtlandwirtschaftliche Projekte werden. Es bedarf einer genauen Prüfung, inwiefern Tauschflächen oder eher Geldbeträge angeboten werden, um die lokale Agrarstruktur zu erhalten.
- Jungen Menschen werden **Bürgerschaftsprogramme** für den Flächen- und Unternehmenserwerb zur Verfügung gestellt, die die Brandenburgischen Betriebsstrukturen abbilden. Dabei ist der Fokus auf Übernahme von Betrieben zu richten, um Risiken der Betriebsneugründung zu reduzieren.
- Die baurechtliche Schranke des **Flächenverbrauchs** im Baugesetzbuch ist zu schwach. Es muss ein Vorrang für alle unbebauten Flächen innerhalb bebauter Bereiche gelten. Darüber hinaus sind ehemalige Industrie- oder Militärfächen vorrangig zu nutzen. Sollte dennoch landwirtschaftliche Nutzfläche für nichtlandwirtschaftliche Zwecke bebaut werden, so muss es ein Erhaltungsgebot entsprechend dem Walderhaltungsgebot geben.
- Die **Versumpfung** von Flächen ist aufgrund der erheblichen Flächeninanspruchnahme auch mit agrarstrukturellen Belangen abzugleichen. Betriebe, die umsiedeln müssen, finden keine neuen Flächen, sondern ein anderer Betrieb gibt diese ab. Dies muss vermieden werden. Erst wenn

- adäquate Wertschöpfung möglich ist, kann eine Versumpfung angestoßen werden. Es ist dabei ein Fonds von mindestens 5,2 Mrd. € für die Entschädigung der Bewirtschafter einzurichten, denen das Recht zur landwirtschaftlichen Nutzung abgekauft wird.
- Die **Ausweisung weiterer Schutzgebiete** darf nicht zu faktischen Nutzungsverböten führen. Dadurch werden Flächen für die Produktion unattraktiv, vor allem, wenn der monetäre Ausgleich fehlt oder z. B. bei Trinkwasserschutzgebieten regelmäßig vom Wasserversorger bestritten wird. Wenn Eigentumsnutzung eingeschränkt wird, ist dies ausgleichspflichtig und darf nicht zulasten der Bewirtschafter und Eigentümer gehen. Darüber hinaus sind Schutzgebiete regelmäßig zu überprüfen und nach Wegfall des Schutzgutes aus bspw. klimatischen Gründen auch zu streichen.
 - **Naturschutzrechtliche Vorkaufsrechte** verhindern einen fairen Wettbewerb auf dem Bodenmarkt, da im Regelfall die Begünstigten durch Fremdeinnahmen deutlich höhere Kaufpreise leisten können als Landwirtschaftsbetriebe. Ein solches Vorkaufsrecht ist nur dann vorstellbar, wenn eine agrarstrukturelle Betrachtung der aktuellen Bewirtschaftung und Region vorgenommen wurde und sich in der Region kein Betrieb findet, der die naturschutzfachlichen Ziele im Wesentlichen in die Bewirtschaftung der Fläche übernimmt.
 - Flächeninanspruchnahme durch den **Tagebau** muss anteilmäßig in die vorherige Nutzungsform zurückgeführt und wieder privatisiert werden. Dabei kommt den Tagebaubetreibern eine besondere Verantwortung zu, mit den regional verankerten und betroffenen Betrieben Lösungen zu finden.
 - **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** dürfen nicht zu einem weiteren Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche führen. Entsiegelung und produktionsintegrierte Lösungen sind vorrangig vorzunehmen.
- Das Land und der Bund müssen jeweils eigene **Düngestrategien** erarbeiten.
- Die landwirtschaftliche Produktion ist von der Düngung abhängig. Jede Form der Düngung hat Vor- und Nachteile. Diese müssen im Rahmen eines gesamten Paketes angegangen werden, um der Komplexität des Themas gerecht zu werden. So sind gesunde und starke Pflanzen, also sachgerecht gedüngte Pflanzen, weniger anfällig für Schadorganismen, was in einigen Fällen eine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln obsolet werden lässt.
 - Die Nährstoffbindung durch Leguminosen ist unbestritten. Der Anbau ist jedoch in Brandenburg aufgrund der regelmäßig geringen Niederschläge in den Sommermonaten äußerst risikoreich. Hier bedarf es einer **Leguminosenstrategie**, um den Anbau von heimischem, gentechnikfreiem, veganem Eiweiß zu befördern. Die Stickstoffbindungsleistung von Leguminosen ermöglicht eine fast CO₂-neutrale Düngung und wirkt ressourcenschonend. Als Nahrungsquelle für Insekten dienen Leguminosen auch dem Insektenschutz. Aufgrund fehlender oder unzureichender wirtschaftlicher Verwertungsmöglichkeiten ist ein landeseigenes Förderprogramm für Leguminosen mit einem Fördersatz von mindestens 150 Euro pro Hektar aufzulegen.
 - Darüber hinaus sind organische Düngemittel stärker in den Fokus zu nehmen. Über eine **Schnittstelle zur Nutztierstrategie** ließe sich ein Kreislauf und der Kostenvorteil beider Themenbereiche verbinden. Dazu gehört

jedoch auch, dass z. B. die Mindestausnutzung bei Gülle herabgesetzt wird.

- Des Weiteren sind **Schnittstellen zur Biomassestrategie** zu finden, um z. B. Gärreste in den Kreislauf zurückzubringen.
- Im Rahmen der Düngeverordnung sind insbesondere **Messstellen** zuzubauen, um eine sachgerechte Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete anhand konkret gemessener Bereiche auszuweisen und dabei immer weniger auf geostatistischen Berechnungen zurückgreifen zu müssen.
- Die Abhängigkeit von mineralischen Düngern ist evident. Der zugrundeliegende Harnstoff wird in Deutschland zwar produziert, jedoch ist dies sehr energieintensiv. Hierzu bedarf es daher weitere Forschung unter dem Aspekt der Kreislaufwirtschaft. So enthält Urin einen erheblichen Anteil Harnstoff. Es bedarf einer intensiven Forschung, eine Rückgewinnung massentauglich und kostengünstig zu machen und am Markt zu positionieren.

Das Land muss eine **Nutztierstrategie** erstellen, die einen Fokus auf die Wertschöpfung legt.

- Die **Tierbestandsstabilisierung** muss das grundsätzliche Ziel einer Nutztierstrategie sein. Darüber hinaus muss in Verknüpfung mit der Düngestrategie auch ein Aufbau der Tierbestände gedacht werden, da für eine gesunde Kreislaufwirtschaft ein Tierbesatz von mindestens 0,8 GVE/ha notwendig ist. Ebenso muss die Bedeutung der Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen) für das **Grünland** wieder anerkannt werden. Da die Nutzung des Grönaufwuchses als Futter bisher alternativlos die bewährteste Form der Pflege und des Erhalts dieser besonderen Lebensräume darstellt und

gleichzeitig hochwertige Lebensmittel produziert werden können. Dazu müssen einerseits die Rahmenbedingungen der Marktteilnehmer verbessert werden, wie z. B. durch Einführung verbindlicher Milchlieferverträge. Weiterhin müssen tierhaltende Betriebe mit Flächenbindung stärkere Vorteile im Rahmen der GAP erhalten. Dazu gehören praxisnahe und praktikable Programme in der 2. Säule.

- In eine Nutztierstrategie gehören Lösungen für **Stallumbauten**. Das zuständige Ministerium muss einfache und klare Wege aufzeigen, wie ein Stallumbau gelingen kann und welche Förderinstrumente langfristig zur Verfügung gestellt werden.
- Die **Flächenbindung** ist wesentlicher Bestandteil Brandenburger Tierhaltung. Jedoch sollte auch die gewerbliche Tierhaltung als Teil der Brandenburger Nutztierhaltung bei Vorliegen einer verbindlichen Sicherung von Flächen mit Kooperationspartnern traditionellen Tierhaltungen gleichgestellt werden.
- Darüber hinaus bedarf es der Klärung hinsichtlich der Frage, wie mittelfristig bestehende JGS-Anlagen flächendeckend saniert und einen Zustand entsprechend der AwSV erhalten können. Dies muss finanziell unteretzt werden. Die AwSV ist insofern auch aus fachlicher Sicht zu evaluieren, damit Gärreste aus einer Biogasanlage künftig in den gleichen Behältern wie Gülle vom Schwein oder Rind gelagert werden dürfen. Die Abdeckungsverpflichtung muss einer Kosten-Nutzen-Rechnung standhalten.
- Mit Blick auf die **Tierseuchenbekämpfung** muss das Land weiterhin die Tierkörperbeseitigung finanziell unterstützen. So kann unabhängig von den üblichen Veterinärkontrollen ein etwaig

- anstehendes Seuchengeschehen frühzeitig erkannt werden.
- Es ist zu klären, wie mittelfristig eine ausreichende **Versorgung durch Tierärztinnen und Tierärzte für Großtiere** gesichert wird. Hierzu muss eine Erhebung der Altersstruktur und der regionalen Verteilung erfolgen und über Anwerbeprämien die Versorgung der Großtiere sichergestellt werden. Es ist originäre Aufgabe gemäß Art. 20a GG, dass der Staat die Veterinärstrukturen flächendeckend und bezahlbar zur Verfügung stellt bzw. Sorge dafür trägt.
 - Die Nutztierstrategie muss an eine **Ernährungsstrategie** gekoppelt sein und sich in einen Klimaplan einpassen. Tierische Produkte sind ein essenzieller Teil der Ernährung und dürfen nicht durch eine einseitig kleinteilige sektorale Betrachtung in einem Klimaplan berücksichtigt werden, da eine flächengebundene Tierhaltung mit heimischen **Eiweißpflanzenanbau** (Quer-Verbindung Leguminosenstrategie) über die gesamte Kette gesehen einen geringeren CO₂-Verbrauch haben als mineralischer Dünger, dessen Grundstoffe importiert werden müssen.
 - Weiterhin muss die **Tierzucht** deutlich stärker unterstützt werden, damit einerseits klimaangepasste und robuste Rassen, aber auch leistungsfähige Rassen wirtschaftlich nachhaltig genutzt werden können.
 - Zuchtziele haben selbstverständlich Grenzen. Innovationen dürfen durch starres Ordnungsrecht nicht verhindert werden. In der Hornlos-Zucht gibt es deutliche Fortschritte, sie kann aber nicht die einzige Lösung sein. Das Enthornen bei unter 6 Wochen alten Rindern muss auch in Zukunft grundsätzlich und unbürokratisch unter Verwendung von Betäubungs- und Schmerzmitteln möglich sein. Dadurch lässt sich eine geringere Varianz und einen möglichen Anstieg der Inzucht vermeiden.
 - Auch Fragen der **Wassernutzung** in der Tierhaltung sind zu klären. Das Tränken von Nutztieren muss dauerhaft entgeltfrei bleiben. Dabei sind auch moderne Landwirtschaftsbetriebe als landwirtschaftliche Hofbetriebe zu sehen.
 - Darüber hinaus muss den Veterinärämtern und den Betrieben aufgezeigt werden, wie die **Tierschutztransportverordnung** für Brandenburg anwendbar gemacht werden kann. Es ist derzeit für Brandenburger Rinderhalter nicht möglich, ganzjährig innerhalb von 4,5 Stunden innerstaatlich eine Schlachtstätte zu erreichen (4,5 Stunden ist Auflage bei Temperaturen von mehr als 30° C). Aufgrund der unzureichenden Infrastruktur von Schlachtstätten in Brandenburg und Ostdeutschland ist eine tolerante Handhabung der aktuellen Tierschutztransportverordnung notwendig. Dazu gehört unbedingt die Zulassung von Transporten im frühen und späten Tagesverlauf sowie Sonderregeln bei Verwendung von langstreckenzugelassenen Tiertransportfahrzeugen nach Typ 2 zu erlauben.
 - Zur Umsetzung der Nutztierstrategie bedarf es der schnellen Einrichtung eines **Kompetenzzentrums Nutztierhaltung**. Dieses soll Anlaufstelle für Beraterinnen und Berater sein, um neue Fachkenntnis zu erwerben, soll aber auch ganz grundsätzlich Entwicklungen aus der Forschung bündeln und in die Praxis tragen. Weiterhin bedarf es eines Wissenspools der praktischen Tierhaltung, der im Kompetenzzentrum erstellt und gefüllt werden muss. Dabei sind die relevanten Verbände der Tierhaltung sowie die Fachverwaltung in einem Fachbeirat einzubinden.

Dieser evaluiert die Arbeit und setzt die Schwerpunkte des Kompetenzzentrums.

Die Einführung der **Höfeordnung** im Jahr 2019 ist ein Erfolg. Nun bedarf es tragfähiger erbrechtlicher Lösungen für juristische Personen.

→ Die Höfeordnung ist auch für **juristische Personen** notwendig, da nicht ersichtlich ist, warum eine Privilegierung in der Einzelunternehmensform notwendig ist, aber nicht, wenn eine Kapitalgesellschaft dazwischengeschaltet ist. Dabei geht es vor allem um die Übertragung von Geschäftsanteilen an Abkömmlinge unter Minderung der Abfindung für weichende Erben. Zur Vermeidung von Umgehungen sind strengere verpflichtende Anforderungen zu stellen, wie z. B. die dauerhafte persönliche Mitarbeit in der Gesellschaft.

Es bedarf eines besseren **Risikomanagements** in der Landwirtschaft.

→ Aufgrund des Klimawandels und der Lage Brandenburgs werden einerseits Dürren, andererseits Starkwetterereignisse immer wahrscheinlicher. Die Landwirtschaftsbetriebe befinden sich vielerorts in der Anpassung. Zur Flankierung dieser Maßnahmen bedarf es Hilfe zur Selbsthilfe. Dazu gehört z. B. die finanzielle Förderung von **Mehrfahrenversicherungen** aus Mitteln der zweiten Säule sowie der Erhalt indirekter Maßnahmen wie dem Erhalt des verringerten Mineralölsteuersatzes für landwirtschaftliche Fahrzeuge, um boden- und wasserschonende Maßnahmen auch künftig zu ermöglichen.

→ Aufgrund kaum prognostizierbarer Ertragsentwicklungen müssen Betriebe rechtsformunabhängig die Möglichkeit zur Risikovorsorge bekommen. Dazu ist vor allem eine **steuerfreie**

Risikoausgleichsrücklage geeignet. Diese wird steuerwirksam in einem ertragsschwachen Jahr aufgelöst und damit dem Fiskus zugeführt. Darüber hinaus ist eine einkommenssteuerliche **Gewinnglättung** einzuführen, die Einzelhandwirte und besonders den Nebenerwerb stärkt.

→ Es muss auf Landesebene eine originäre **sozio-ökonomische Beratung** eingeführt werden, die in familiären oder persönlichen Krisen helfend zur Seite steht. Dies ist vorrangig durch das Auflegen eines gesonderten Förderprogramms zu erreichen.

→ **Agroforst** kann einen eigenen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas leisten und dadurch die Resilienz erhöhen. Dafür sind jedoch Fördersätze und Investitionsförderung deutlich zu erhöhen. Auch müssen standortabhängig verschiedene Gehölzarten möglich sein, unabhängig von der Regionaltypik, sondern vielmehr mit Blick auf die Klimaresilienz.

→ In diesem Zusammenhang ist auch die **regenerative Landwirtschaft** bzw. konkrete Elemente der regenerativen Landwirtschaft weiterzuentwickeln. Dazu ist es jedoch wichtig, Standards zu etablieren und eine Definition für regenerative Landwirtschaft zu finden.

Wasser ist ein elementarer Teil in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Daher ist ein sicherer, ressourcenschonender Umgang im Sinne der Landwirtschaft.

→ Das Land muss eine verlässliche Datengrundlage im Rahmen der **Bilanzierung des Grundwassersaldos** schaffen. Aktuell basiert die Berechnung lediglich auf Schätzungen und den grundsätzlich bestehenden Entnahmerechten. Infolge der Digitalisierung sind jedoch andere Erfassungsmöglichkeiten vorstellbar. Dies gilt insbesondere für Privatbrunnen. So können einzelne

Siedlungslagen mehr Grundwasser heben als der intensiv beregnende Landschaftsbetrieb.

- Ein nachhaltiges **Regenwassermanagement** ist notwendig. Es bedarf einer investiven Förderung zur Schaffung von Auffangeinrichtungen für Regenwasser. Dieses ist zu sammeln. Im Rahmen eines Förderprogramms ist die auch nur anteilige Beregnung mit Regenwasser gezielt zu unterstützen. Darüber hinaus bedarf es der Erleichterung der Verwendung von Regenwasser in der Tierhaltung, sei es bei aufgereinigtem Regenwasser zur Tränke, sei es zur Reinigung.
- Wasser muss in den **Kreislauf** zurückgeführt werden. Dazu muss es aufgearbeitet und in die Regionen zurückgeführt werden, in denen es gehoben wurde. Eine Verrieselung an anderer Stelle würde nicht zum Kreislaufgedanken beitragen. Hierzu sind die entsprechend notwendigen Reinigungsstufen zu installieren.

Ein moderner Agrarantrag benötigt eine feste Datengrundlage, damit Verwaltung wieder verlässlich und glaubwürdig ist.

- Das Überfliegen von Flächen während der Antragsperiode darf **keine Rückwirkung** auf den letzten aktuellen Antrag haben. Der Antragstellende gibt seinen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Daten ab, die von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Änderung des Flächenzuschnitts während des laufenden Jahres ist eine ungeheuerliche Art und Weise im Umgang den Antragsstellern, da dieser keine Änderung seinerseits vornehmen kann, um Veränderungen in der Natur auch für die Verwaltung abbilden zu

können. Zur Rückgewinnung eines kleinen Vertrauens daran darf die Einarbeitung in die Feldblockpflege nur einmal im Jahr zum 15.05. möglich sein.

- Demgegenüber bedarf es für statistische Zwecke einer stärkeren Durchlässigkeit mit dem Agrarantrag. Betriebe sollten dabei im Antragsverfahren ihre Zustimmung erteilen oder alternativ weiterhin händisch die Fragebögen der Statistikbehörde ausfüllen können.

Gesellschaftlicher Anpassungsdruck

Neben den konkreten Themenfeldern, die die landwirtschaftliche Produktion unmittelbar betreffen, betreffen einzelne Probleme eher allgemeine und grundsätzliche Themen.

Der Landesbauernverband Brandenburg beobachtet eine immer stärkere **Entkernung des Privateigentums** und befürchtet eine gänzliche Erosion eines Grundpfeilers unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung.

- Eigentum und Freiheit des Einzelnen sind untrennbar miteinander verbunden.¹² Echte Freiheit bedingt privates Eigentum. Eigentum war schon jeher Grundlage und Ausgangspunkt für den selbstversorgenden und eigenverantwortlichen Bürger. Das Eigentum bildet demnach „die entscheidende Grundlage und das ordnende Element für eine möglichst unabhängige Existenzhaltung“.¹³ Erst diese Unabhängigkeit ermöglicht es, von seinen Grundrechten Gebrauch zu machen und gegenüber dem Staat resolut und mit anderer Meinung aufzutreten. Politik und Gesellschaft müssen daher ihren Standpunkt und Umgang mit Privateigentum überprüfen und

¹² *Papier/Shirvani*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, März 2022, Art. 14 Rn. 1.

¹³ *Papier/Shirvani*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, März 2022, Art. 14 Rn. 2.

insbesondere den Gedanken der Sozialpflichtigkeit des Eigentums überdenken.

- In jüngster Zeit überplanen Heerscharen sogenannten Natur- und Umweltschützern das Land Brandenburg in seiner gesamten Fläche. Häufig haben Eigentümer nicht einmal Kenntnis davon. Diese **Überplanung** schafft außerhalb demokratischer Strukturen Fakten. Künftige Nutzungsformen und -möglichkeiten werden damit bereits heute festgelegt. Die daraus resultierenden Planungen können auf die aktuelle, aber auch die zukünftige Nutzung erhebliche Folgen haben. Es ist ein Planungsmoratorium aller hoheitlichen Stellen und durch den Staat beauftragter Stellen einzuhalten, bis alle Planungshorizonte zusammengetragen werden, eine Beteiligung durch die aktive Ansprache der Eigentümer erfolgt ist und eine Online-Datenbank aller Planungsebenen eingerichtet wurde.
- Unvermeidliche Eingriffe in das Privateigentum sind ausnahmslos und vollumfänglich auszugleichen. Der Begriff der **Sozialpflichtigkeit** wird aktuell überbeansprucht. Ein ehrlicher Diskurs über Wert und Wertschöpfung durch das Privateigentum findet aktuell nicht statt und ist wieder erforderlich.
- Weiterhin dürfen Belastungen durch die Allgemeinheit nicht zu Belastung des Einzelnen werden. So ist illegal abgelagerter Müll an Felldrändern und -wegen weiterhin durch den öffentlich-rechtlichen Entsorger auf Kosten der Allgemeinheit zu entsorgen.

Der **Landschaftswasserhaushalt** ist eine riesige gesellschaftliche Generationenaufgabe.

- Der Klimawandel führt dazu, dass einzelne Gewässer immer häufiger trockenfallen. Brandenburg hat keine

Gewässer 3. Ordnung ausgewiesen. Dies ist so schnell wie möglich nachzuholen. Dadurch kann die Gewässerunterhaltung grundsätzlich günstiger werden, da diese Gewässer 3. Ordnung nicht jedes Jahr in vollem Umfang im Pflegeplan stehen müssen.

- Die Ausgestaltung der **Finanzierung der Gewässerunterhaltung** muss fair erfolgen. Dabei erstreckt sich die Fairness einerseits auf das Abflussverhalten und andererseits an den kulturellen Mehrwert eine intakten und vor allem grünen Natur. Daher sind die Gewässerunterbeitragsfaktoren entsprechend anzupassen, wobei der Wald den Faktor 0,4, die Landwirtschaft den Faktor 1 und Siedlungs- und Verkehrsbereiche einen Faktor von mindestens 4 erhalten.
- Eine Erhöhung der **Wassernutzungsentgelte** ist angesichts der ohnehin hohen Kostenbelastung nicht vorzunehmen, zumal dies auch nicht dem Ziel entspreche, Ertragssicherheit und Stabilität der Betriebe zu fördern

In der Vergangenheit haben einige Beteiligungsverfahren wenig zum Gelingen des jeweiligen Gesetzes- oder Verordnungsprozesses beigetragen, da Einzelstimmen durch Ministerien immer wieder herangezogen werden, wenn dies im Sinne der Politikausrichtung ist.

- Die Landwirtschaft selbst ist ein hohes kulturelles, soziales und wirtschaftliches Gut, welches zu bewahren ist. Zum Schutz der Kulturlandschaft und der Landwirtschaft sind berufsständische Verbände ab einem Organisationsgrad von 20 % der Nutzfläche als **anerkannte Landwirtschaftsverbände** gesetzlich zu verankern. Zusätzlich müssen sie die organisatorischen Grundvoraussetzungen für die Erfüllung seiner Aufgaben erfüllen, demokratisch aufgebaut sein und sich um

alle Themen der Landwirtschaft, v. a. Produktion und Agrarbildung, kümmern. Sie müssen das Recht bekommen, sich zu geplanten Eingriffen in die Landwirtschaft und Kulturlandschaft zu äußern, um Nachteile so weit wie möglich abzuwenden und zu vermeiden. Dazu gehören vor allem die Beteiligungsmöglichkeit in allen verwaltungsrechtlichen sowie in gesetzgeberischen Verfahren. Auch bedarf es eines eigenständigen Klagerechts in allen Bereichen der Landwirtschaft.

Strukturelle Nachteile dürfen betriebswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

→ Die Zwangsmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern belastet die Landwirtschaft enorm. In Brandenburg gibt es keine Landwirtschaftskammer, jedoch einen hohen Anteil an juristischen Personen in der Landwirtschaft, die kraft Rechtsform IHK-Mitglied sind. Aus historischen Gründen ist der Anteil der GmbH an den landwirtschaftlichen Betriebsformen sehr hoch. Diese müssen jedoch, anders als Agrargenossenschaften, den vollen Mitgliedsbeitrag in der IHK zahlen (vgl. § 2 Abs. 4 IHKG), ohne dass ein sachlicher Unterschied erkennbar ist. Hier ist eine kurzfristige Lösung zur Entlastung der Agrar-GmbH zu finden. Weder ist das Leistungsportfolio der IHK ausreichend, noch passt die Landwirtschaft dem Grunde nach in die IHK, da sie Urproduktion mit eigenen, nicht vergleichbaren Schwerpunkten ist. Die Kammern selbst zeigten bereits ein Entgegenkommen, welches jedoch bisher an rechtlichen Hürden gescheitert ist. Eine Mitgliedschaft in Vereinigungen wie dem Landesbauernverband, die eine Vielzahl der Kammeraufgaben zumindest abbilden, ist dabei als gleichwertig anzuerkennen.

Die **Gentechnik** ist ein relevantes Zukunftsthema, das auch für die Landwirtschaft wichtig ist.

- Die Erteilung von Patenten auf Tiere und Pflanzen, aber auch auf einzelne Gensequenzen ist daher abzulehnen. Eine Monopolisierung könnte dazu führen, dass das eigentliche Schutzregime für geistiges Eigentum im pflanzlichen Bereich, dem Sortenschutz, ausgehebelt wird.
- Insbesondere im Bereich des **Ökolandbaus** ist besonderer Wert auf die Gewährleistung der Entscheidungsfreiheit zu legen. Betriebe müssen transparent erkennen können, ob eine Genomeditierungsanwendung erfolgt ist oder nicht.

55 Punkte zur Entbürokratisierung

Der Landesbauernverband hat bereits in den vergangenen Wochen 55 Punkte zur Entbürokratisierung zusammengetragen und in der Öffentlichkeit kommuniziert.

Auch diese richten sich an alle Ebenen: EU, Bundes- sowie Landesebene. Die ersten begonnen Gespräche mit der Landesebene zeigen in die richtige Richtung. Gleichwohl können viele Maßnahmen der Verwaltung auch zügiger angegangen werden.

Daher werden diese 55 Punkte als eigener Teil in das Weißbuch eingegliedert. Aufgrund der schnellen Änderungsmöglichkeiten sind diese als Checkliste gestaltet. Hier kann und muss geliefert werden, bis der letzte Haken gesetzt ist.

55 VORSCHLÄGE FÜR BÜROKRATIEABBAU IN DER LANDWIRTSCHAFT

FEBRUAR 2024

55 Vorschläge für Bürokratieabbau in der Landwirtschaft



Inhalt

Arbeit	2
Bau	2
Boden	3
Bodenschutz	3
Düngung	4-5
GAP	5-7
Verkehr	8
Naturschutz	8
Pflanzenschutz	9
Statistik	9
Tierhaltung	9
Verwaltung	10
Wasser	11
Sonstiges	11-12
Notizen	12

Arbeit

1 Arbeitszeitdokumentation

Durch Dokumentation der täglichen Arbeitszeit ist Vertrauensarbeitszeit kaum mehr möglich.

2 Arbeitsschutzkontrollen

Besonderheit soziale Konditionalität ab 2025: Folgen von Arbeitsschutzkontrollen schon bei Dokumentationsfehlern; Praxisnahe Kontrollen durch Berufsgenossenschaft statt Landesamt.

Bau

3 Erleichterung von Umbau- und Neubaumaßnahmen

Um- oder Neubau führen zum Verlust des BImSch-Bestandsschutzes, selbst wenn keine Kapazitätserweiterungen geplant sind.

4 Emissionen

Bei Baumaßnahmen sollten nicht die Emissionen pro Standort, sondern pro Betrieb gesehen werden und baurechtliche Erleichterungen gelten, wenn Emissionen in der Gesamtheit des Vorhabens vermindert werden.

Boden

5 Aufstockungsbedürftigkeit

Keine Bedürftigkeitsprüfung bei siedlungsrechtlichem Vorkaufsrecht, da Landwirte immer aufstockungsbedürftig sind.

6 Aufstockungswürdigkeit

Keine Prüfung der Aufstockungswürdigkeit; zu hoher bürokratischer Aufwand.

7 Pachtverträge

Möglichkeit der digitalen Anzeige von Pachtverträgen.

Bodenschutz

8 Bodenbearbeitung

Abbau starrer Fristen im Bereich der Bodenbearbeitung, z. B. starres Pflugverbot zum Erosionsschutz; stärkere Berücksichtigung natürlicher Bedingungen.

9 Wasser-/Winderosionskulissen

Jüngster Kulissenwechsel ist nicht nachvollziehbar bzw. Inhalte kaum umsetzbar.

10 Mindestbodenbedeckung

Mehr Flexibilität bei der Mindestbodenbedeckung.

Düngung

11 Stoffstrombilanz

Dokumentation bezüglich Düngung ist in der Ackerschlagkartei, Düngebedarfsermittlung und mit Düngeprogramm bereits ausreichend erfolgt und kontrollierbar. Die Stoffstrombilanz sollte deswegen in jetziger Form abgeschafft werden.

12 EU-VO 2019/1148

Abschaffung der jährlichen Abfragen zu den Empfängerdaten für den Empfang von Dünger nach EU-VO 2019/1148 zur Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe bei jedem Lieferanten.

13 Jährliche Nmin-Probe

In Roten Gebieten jährliche verpflichtende Nmin-Probenziehung, dies ist jedoch nur sinnvoll, wenn Ausweg aus Beschränkungen (Verursacherprinzip) aufgezeigt werden kann, da Düngung nur 80 % des Bedarfs deckt, sonst Aufwand nur für Dokumentationszwecke.

14 Mindestausnutzung

Senkung der rechnerischen Mindestnutzung von Gülle und Gärresten.

15 Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern

Vereinfachung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern; gutes Ziel, aber zu hohe Dokumentationslast.

16 Gewässerabstandsregeln

Es gelten unterschiedliche Abstandsregeln z. B. an Gewässern
Unübersichtlichkeit der Kulissen; in der Fläche kaum erkennbar.

Düngung

17 Messstellenausbau

Vereinfachung des Messstellenausbaus sowie mehr Grundwassermessstellen zur besseren Abgrenzung der roten Gebiete. Nach Aussage des LfU sind lediglich 10-15 neue Messstellen pro Jahr möglich wegen vieler notwendiger verschiedener Genehmigungen.

GAP

18 Plausibilitätsprüfung

Verbesserung der Plausibilitätsprüfung bei der Agrarantragstellung, Aufgrund Unübersichtlichkeit auf Programm angewiesen, ob Angaben grundsätzlich stimmig sind.

19 Grünlandwerdung

Aussetzung der Grünlandwerdung nach 5 Jahren. Die Zahl wurde willkürlich festgelegt, im Ergebnis werden unnötige Arbeitsschritte durchgeführt (CO₂-Ausstoß).

20 Förderbedingungen

Förderbedingungen sind unübersichtlich und haben zu viele Querverbindungen, die Kombinierbarkeit ist nicht erkennbar.

GAP

21 Codierung der Stilllegung

Einheitlicher Code für Pflichtstilllegungen wie für freiwillige Stilllegungen.

22 Antragsprogramme

Die Antragsprogramme müssen dringend praxistauglicher werden, z.B. Übernahme von Pufferstreifen aus anderer Codierung.

23 Verlässlichkeit & Planbarkeit

Änderungen müssen mit mindestens 12 Monaten Vorlauf bekannt gegeben werden.

24 Profil-App

Profilapp zur Selbstkontrolle bürdet Betrieben Kontrollarbeit auf. Zusätzliche Aufgabe für die Betriebe, die nicht gesondert vergütet wird, da Staat sich aus eigener Kontrolltätigkeit zurückzieht.

25 Selbsterklärung zu GLÖZ/GAB

Wenn Auffälligkeiten, dann Kontrolle und keine Selbstbelastung für Unternehmen.

GAP

26 Förderantragsverknüpfung

Getrennte Anträge von 1. und 2. Säule erfordern doppelten Antragsaufwand, obwohl insbesondere allgemeiner Teil und Flächen gleich sind.

27 Kulissenausweisung

Reduzierung von Maßnahmen auf bestimmte Kulissen hemmt Anwendung in der Fläche, da nicht nachvollziehbar und Anlastungsrisiko bei Landwirtschaft.

28 Codierung von KULAP-Anträgen

Das Ergänzen von Landschaftselementen ist kaum rechtssicher möglich, es besteht ein Anlastungsrisiko.

29 Brachen

Mindesttätigkeit auf Brachen sorgt für unnötige Arbeitsschritte (CO₂-Ausstoß); Tätigkeit lediglich für Dokumentationszwecke.

30 Referenzflächenabgleiche

Toleranz bei Referenzflächenabgleichen, da Änderungen im laufenden Jahr echte Rückwirkungen sind.

31 Anlastungsrisiko

Allgemein zu hohes Anlastungsrisiko bei kleinen Fehlern, Bagatellgrenzen werden immer weiter aus GAP herausgestrichen.

Verkehr

32 Antragsrhythmus Überlänge & Überbreite

Jährliche Anträge für Überlängen und Überbreiten verursachen hohen Aufwand & jährliche Kosten; keine Daueranträge möglich, begrenzt auf nur 3 Landkreise.

33 Vereinfachung Begleitfahrzeug

Binnendifferenzierung zwischen Metropolregion und peripheren Räumen, Begleitfahrzeuge im Regelfall nur weiteres Unfallrisiko.

34 Kraftfahrstraßen

Nutzung der Kraftfahrstraßen auch für Iof-Verkehr, Effektive Wegeführung, Entlastung innerstädtischer Verkehr, keine täglichen Fahrten, sondern v. a. im Ernteverkehr.

Naturschutz

35 Grünlandumbruchsgenehmigung

Ablauf der Genehmigung ist zu kompliziert; Zuerst Anschreiben an LELF in Paulinenaue, diese erteilen „halbe Freigabe“, verweisen dann aber noch auf untere Naturschutzbehörde (kein Ansprechpartner oder interne Abklärung). Untere Naturschutzbehörde negiert im Regelfall den Umbruch.

36 Projektbegriff in FFH

UVP-Pflicht und Projektbegriff in FFH im Regelfall überzogen; Umsetzung des Projektbegriffs nach Lesart MLUK: faktisch jede Handlung mögliches Projekt, daher theoretisch jedes Mal Vorprüfung.

Pflanzenschutz

37 PSM-Reduktionsstrategie

Streichung der Erarbeitung der PSM-Reduktionsstrategie; aktuelle Belastungen oder Einschränkungen auf Bundes- oder Landesebene stoppen. Änderungen des PSM-Rechts erst einmal evaluieren.

Statistik

38 Agrarstatistik

Vereinfachung notwendig; doppelte Erfassung, obwohl im Wesentlichen durch Agrarantrag abgedeckt.

Tierhaltung

39 Doppelte Datenbanken

Abschaffung doppelter Datenbanken; elektronische Schnittstellen HIT-Datenbank, Antibiotikadatenbank, Agrarförderantrag, Tierseuchenkasse sowie Amtlicher Statistik schaffen.

40 Lebensnahe Betrachtung

Tierärztliche Behandlung, keine überbordende Kontrolle; Beispiel: wenn aus 100ml-Flasche 3x33,3 ml verschrieben werden, ist Nachfrage nach fehlendem 1 ml lebensfremd.

Verwaltung

41 Pachtverträge

Abrechnung der Pachtverträge infolge der neuen Grundsteuerreform; Bürokratisches Verfahren kann zu erhöhten Kosten bei Pächtern führen, wenn Eigentümer gleichgültig bei den Angaben sind.

42 Feldblockabgleich/-änderungen

Feldblockabgleich/-änderungen während des Förderjahrs; Rückwirkungen schaffen massive Rechtsunsicherheit, teilweise Ungenauigkeiten des Programms, keine Einflussmöglichkeit der Bewirtschafter.

43 Transparenzregister

Ausfüllen bindet Kapazitäten.

44 Testbetriebsnetz

Evaluierung der erhobenen und benötigten Daten.

45 Rückstellproben

Lagerung von Rückstellproben aufwändig.

46 Zertifizierungsbögen

Zertifizierungsbögen (z. B. für BVVG-Flächen Nachhaltigkeitssiegel); Gesonderte Zertifizierungen, die teuer und arbeitsaufwändig sind, dürfen nicht ohne Förderung der Staates als Fördervoraussetzung an anderer Stelle verlangt werden.

47 Selbstkontrollen

Selbstkontrollen reduzieren, z. B. JGS-Anlagen, Immissionschutz; Vereinfachung und Konkretisierung.

Wasser

48 Abbau behördlicher Sonderauflagen

Abbau von Behörden zusätzlich auferlegte Dokumentation im Rahmen der Wasserrechte und Wasserentnahmen; Wettbewerbsgleichheit zwischen den Landkreisen sichern.

Sonstiges

49 Lieferkettengesetz

Datenabfragen für Lieferkettengesetz; jeder Handelspartner fragt gesondert ab.

50 Verpackungsgesetz

Meldungen zum Verpackungsgesetz; im Regelfall kleine Mengen bei Direktvermarktern, geringe Relevanz.

51 Kontrolltätigkeiten

Dokumentation der verschiedenen Kontrolltätigkeiten (Futtermittel, Diesel, Heizöl, Mitarbeiterstunden, Wartungen Geräte); regelmäßige Dokumentationspflichten binden Zeit; grundsätzliches Vertrauen zur Durchführung, Ziel: Dokumentation erst auf Anordnung bei Auffälligkeiten.

52 Zentraler Prüfdienst

Prüfungen des Zentralen Prüfdienstes zu umfangreich und wenig praxisrelevant; Fokus auf konkrete Bereiche lenken.

53 Doppelte Kontrollen

Doppelte Kontrollen bei selben Kontrollinhalt; Insbesondere mit privatwirtschaftlichen Prozessen, Erarbeitung gemeinsamer Schnittstellen.

Sonstiges

54 Verständlichkeit

Schwere Verständlichkeit der Rechtstexte; Anwenderfreundlichkeit schaffen.

55 Anerkannte Landwirtschaftsverbände

Einführung der Anerkannten Landwirtschaftsverbände;
Als Stimme der Betroffenen Beteiligung anerkannter
Landwirtschaftsverbände ab Vertretung von 20 % der Fläche in
Brandenburg.

Notizen

Statistik
Arbeit
Verwaltung
Bau Pflanzenschutz
Tierhaltung **GAP** Düngung
Naturschutz
wasser
Bodenschutz

Herausgeber

Landesbauernverband Brandenburg e.V. Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf


Tel 03328 319-201
Fax 03328 319-205
E-Mail info@lbv-brandenburg.de


Fotonachweis


Social-Media-Icons: Flaticon.com
Bilder & Grafiken: LBV

Stand

März 2024

 www.lbv-brandenburg.de

 [brandenburgundseinebauern](https://www.facebook.com/brandenburgundseinebauern)

 [lbv_brandenburg](https://www.instagram.com/lbv_brandenburg)

 [@LBVBrandenburg](https://twitter.com/LBVBrandenburg)

Zum Landesbauernverband Brandenburg

Der Landesbauernverband Brandenburg ist die politische Interessenvertretung des landwirtschaftlichen Berufsstands im Land Brandenburg. Wir vertreten die Interessen aller Betriebe aller Größen und Rechtsformen. Eine Unterscheidung zwischen ökologisch und konventionell wirtschaftenden Betrieben machen wir nicht.

Wir gestalten die Landwirtschaft in Brandenburg. Im Jahr 2020 verabschiedeten wir mit über 90 % Zustimmung der Delegierten das Strategiepapier „Der Neue Brandenburger Weg – Zukunftsperspektiven für die Landwirtschaft 2030“. Wir verstehen uns als Bindeglied zwischen den gesellschaftlichen Ansprüchen und den harten betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Im Rahmen von Gesetzgebungsprozessen und Verordnungserlassen beteiligen wir uns regelmäßig mit Stellungnahmen zu Themen der Landwirtschaft und des Ländlichen Raums. Dabei werden allein nicht nur durch den Landesverband, sondern insbesondere auch die Kreis- und Regionalbauernverbände in allen Fragen Position bezogen.

Wir engagieren uns für die Jugendarbeit und führen so als Landesbauernverband den Berufswettbewerb der Landjugend in Brandenburg selbst durch. Aber auch die Auszubildenden selbst sind für uns ein Thema mit Augenmerk. Im vergangenen Jahr fand der 3. Märkische Ausbildertag in der Uckermark statt.

Darüber hinaus bieten wir den Betrieben im Rahmen von Projekten immer wieder Entwicklungsmöglichkeiten. So führten wir ein gemeinsames Projekt mit der IHK Ostbrandenburg „Azubis aufs Land“ durch. Gemeinsam mit dem ATB Potsdam sind wir eine der Projektregionen für die Demonstrationsbetriebe Integrierter Pflanzenbau im Rahmen der Ackerbaustrategie 2035. Darüber hinaus bearbeiten wir das Thema Klimaanpassung im Rahmen des Projekts KlimaBauern BB. Im Rahmen des Projekts „Landwirtschaft im Dialog“ gemeinsam mit dem ILU in Bad Belzig setzen wir uns für einen verstärkten Wissenschafts-Praxis-Transfer ein.

Als Verband sind wir auf der Internationalen Grünen Woche ebenso auf der Brandenburgischen Landwirtschaftsausstellung (BraLa) vertreten. Auch die Brandenburger Landpartie und das Brandenburger Dorf- und Erntefest wird von uns ideell mitgetragen.